angegebene Preis von 1,50 Mk. für das Paar Strümpfe zu hoch. Der Angeklagte wurde wegen Rückfallsdiebstahls zu 5 Monaten Gefängniß und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt.

Unterschlagung im Amte.

Zwickau. Der 1878 in Wildenfels geborene, ehemalige Postgehilfe Louis Friedrich Hering, jetzt Kaufmannslehrling in Dresden, hatte sich wegen Unterschlagung im Amte zu verantworten. Er hatte im Sommer v. J. als er noch als Postgehilfe beim Postamte Zwickau beschäftigt war, mehrere ihm amtlich übergebene Briefe unbefugt geöffnet und daraus verschiedene Geldbeträge im Gesammtbetrage von 260 Mark entwendet. Gemäß §§ 350, 354 des Strafgesetzbuchs belegte man ihn mit einer Strafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß, nahm ihn auch wegen Fluchtsverdachts sofort in Haft.

Ein netter Sohn und Bruder.

Zwickau. Der 23 Jahre alte, wegen Eigenthumsvergehen mehrfach vorbestrafte Appreturarbeiter Emil Max Mähsch aus Dennheritz stand unter der Anklage, in der Nacht vom 12. zum 13. November v. J. seiner eigenen Mutter und seinen beiden Schwestern aus deren gemeinschaftlichen Wohnung, in die er sich unbefugter Weise begeben hatte, Geldbeträge von 30 Mk., 10 Mk. und 9 Mk. gestohlen zu haben. Obwohl er leugnete, wurde er doch des ihm Beigemessenen überführt und wegen Rückfallsdiebstahls zu 1 Jahr 9 Monaten Zuchthaus und 10 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt.

Vergehen verschiedener Art.

Freiberg. Es wurden verurtheilt: 1) der Handarbeiter Franz Johann Battke, geboren 1860 in Sadewitz in Schlesien, wegen Sittlichkeitsverbrechens zu 9 Monaten Gefängniß, unter Anrechnung eines Monates der erlittenen Untersuchungshaft; 2) der Schulknabe Arno Max Glöß, geboren 1885 zu Dorfchemnitz, wohnhaft ebendaselbst, wegen Diebstahls zu 3 Wochen Gefängniß; 3) der Korbmacherlehrling und seitherige Bräunsdorfer Korrektionär Emil Julius Heinke, geboren 1882 zu Rippien, wohnhaft gewesen in Freiberg, wegen Diebstahls und Unterschlagung zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß; 4) der Handarbeiter Karl Albert Grahy, geboren 1877 zu Johanngeorgenstadt, wohnhaft in Denben, wegen Körperverletzung zu 6 Monaten Gefängniß; 5) der Dienstknecht Max Richard Fischer, 1880 in Morsdorf geboren, zuletzt in Frankenstein wohnhaft, wegen Diebstahls zu 10 Monaten Gefängniß; 6) der Korbmacher Karl Friedrich Klauß, geboren 1838 in Großräckerswalde, in Poberhan wohnhaft, aus § 173, Abs. 2 des Str.-G.-B. zu 6 Monaten Gefängniß und 2 Jahren Ehrenrechtsverlust; 7) der Dienstknecht Richard Edmund Jannasch, geboren 1877 zu Hohenstein, wegen einfachen Diebstahls und Rückfalldiebstahls zu 1 Jahr und 1 Woche Gefängniß und 1 Jahr Ehrenrechtsverlust; 8) der Kaufmann Hermann Albin Adler, 1850 zu Adorf i. V. geboren, wohnhaft in Döbeln, wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 400 Mark Geldstrafe eventuell 40 Tagen Gefängniß.

Briefkasten.

Leser L. B. in F. Da Sie selbstständiger Meister sind, wurden Sie auch nicht zur Leistung von Beiträgen für die Alters- und Invaliden-Versicherung herangezogen. Mit 68½ Jahren werden Sie von keiner Ortskrankenkasse als „berechtigtes" Mitglied aufgenommen, ebenso wenig bei der Alters- und Invaliden-Versicherung. Bei letzterer muß ein Mitglied mindestens 2350 Wochen (nach der neuesten Vorlage nur 200 Wochen), bei ersterer 1410 Wochen Beiträge geliefert haben, um bezugsberechtigt zu sein. Daß die kleinen selbstständigen Gewerbetreibenden nicht in die Versicherungspflicht hineinbezogen worden sind, ist bedauerlich.

Abonnent in E. bei K. 1) Sie können Verzinsung verlangen. 2) Sie können gerichtlich vorgehen. Baare Darlehen verjähren in dreißig Jahren. Sie können, um die Gerichtskosten zu sparen, den Schuldner vor den Friedensrichter laden lassen. Der vor demselben geschlossene Ausgleich hat gerichtliche Geltung.

Abonnent Th. R. in M. Machen Sie dem Gendarm oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls. Der Betreffende hat sich durch das Eindringen in einen fremden Raum während der Abwesenheit des Inhabers des ersteren Vergehens und durch Wegnahme Ihres Werkzeugs des letzteren Vergehens schuldig gemacht. Hat er an Sie eine Forderung, so mußte er sie einklagen, die Selbsthilfe ist strafbar.

O. F. in Liebenau. Wenn Sie uns nicht angeben, in welchem unserer Beiblätter und in welchem Jahrgange die betr. Gerichtssitzung enthalten war, können wir Ihr Gesuch nicht erfüllen.

A. M. in Kemnitz-Dresden. Keine Verwendung! Die Auswanderungslust nach Patagonien zu wecken, liegt kein Anlaß vor. Das ist doch wohl nur der Zweck Ihrer Artikel.

P. T. W. Wenn Sie den Nachlaß Ihres verstorbenen Mannes ohne jede Einschränkung überkommen haben, können Sie auch darüber nach Belieben verfügen. Ist aber in dem Testament Ihres verstorbenen Mannes etwa die Bestimmung enthalten, daß Ihnen zwar Zeitlebens die Nutznießung gehört, das Stammvermögen aber nach Ihrem Tode an gewisse Erben fällt, so können Sie eben Nichts an Ihre Brüder verschenken und haben den Nachlaß intakt zu erhalten.

E. S. in Oberlungwitz. Der Onkel hat Deine „Gedichte" zu lesen versucht, allein schon nach den ersten Versen überfiel ihn ein solches Mitleid mit sich selbst, daß er diese „lyrischen Ergüsse" sofort in die gähnende Tiefe des Papierkorbes versenkte, wo sie so sanft ruhen. Ueberlasse das Dichten nur ruhig den Anderen, die dazu befähigt sind.

J. Sch. in J. Das sogenannte Menzelblatt kannst Du von der zuständigen Kreishauptmannschaft erhalten.

Hoffnung! Kleiner Schäker! Glaubst wohl gar, der Onkel wirft seine Nichten dem Ersten Besten an den Hals? Wenn Du als feiner, junger Mann Dich „Lieschen" als Tänzer anbieten willst, mußt Du doch wenigstens Deinen Namen nennen, denn die Angebote sind so zahlreich, daß die Auswahl schwierig ist. Vielleicht hast Du Glück und die Wahl trifft Dich.

Langjähriger Abonnent P. Da der Ehemann die Nutznießung und Verwaltung des seiner Frau gehörigen Hauses inne hat, ist er in der Klasse der Anjässigen wählbar und kann als solcher zum Gemeinderathsmitglied gewählt werden.

G. B. J. Ihr Sohn kann bei seiner Gemeinde-Schulvorbildung zwar nicht Elektrotechniker, aber doch Installateur, Monteur oder Werkmeister in einer elektrotechnischen Fabrik werden. Zu diesem Zwecke muß er zunächst eine genügende Lehrzeit in einer elektrotechnischen bezw. Maschinenbauanstalt durchmachen und dann eine Werkmeisterschule, wie z. B. die in Ilmenau in Thüringen, oder eine technische Privatschule in Berlin (siehe Berl. Adreßbuch für 1899) besuchen.

F. K. in W. Die Alimente für das Kind müssen Sie allerdings nachzahlen, auch wenn Ihnen während der Militärzeit Nichts abgefordert worden ist. Alimente verjähren erst in 30 Jahren.

Nach Weida. § 117 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes besagt: Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie die festgesetzten Beiträge in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen. Auf Grund dieses § hat also Ihre Frau nicht nur die 14 Pf. allein zu bezahlen, sondern auch noch eine Zusatzmarke für 14 Pfg. zu lösen. — In Geburtsfällen wird allerdings der Arzt, wenn seine Hülfe gebraucht wird, von der Kasse bezahlt und erhält die Wöchnerin eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, wenn die Frauensperson Mitglied einer Ortskrankenkasse ist und derselben seit mindestens 6 Monaten vorher angehörte.

P. S. Von einer Verlegung der Unteroffizierschule in Marienberg ist uns Nichts bekannt.

Leserin 150. 1) Wenden Sie sich unter Darlegung der Sachlage an das Obervormundschaftsgericht, welches das Weitere veranlassen wird. 2) Lassen Sie den Betreffenden den Offenbarungseid leisten, dann wird es sich herausstellen, ob und welche der Sachen der Frau gehören und daher umpfändbar sind. 3) Ja, das können Sie, wenn Sie im Besitze eines vollstreckbaren Urtheils sind. 4) Das ist Sache der Mutter des Kindes resp. des für dasselbe bestimmten Vormundes. Die Pfändung kann wiederholt werden.

K. M. 100. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Mit diesem Zeitpunkt hat jeder Wehrpflichtige die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden (Meldepflicht). Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen und geschieht bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Demnächst hat sich der Militärpflichtige auf Befehl vor derjenigen Ersatzkommission zu stellen (Gestellungspflicht), in deren Bezirk er zur Stammrolle eingetragen ist. So war es sonst, und so ist es jetzt.

F. W. 100. Weder der Vermiether noch der Miether sind berechtigt die Besichtigungsstunden der Wohnung für Miethreflektanten einseitig zu bestimmen. Besagt der Vertrag nicht etwas Anderes, so gelten als Besichtigungszeit die Stunden von 10 bis 1 Uhr und von 3 bis 6 Uhr.

Für Restaurants
empfiehlt
Papier-Servietten
— japanisch und deutsch —
in verschiedener Ausführung zu billigsten Preisen die
Buchdruckerei
von
Alexander Wiede
Chemnitz, Theaterstrasse 5.

hab ick den sechsten Thaler ooch noch riskirt. Da nu betrachten Se mir un det Bild, det is doch een janz jewenigliher Betrug. Ick hab een Vollbart un uf det Bild is nur een Schnurrbart, nu denn hab ick keene so hohle Backen un eene Glatze hab' ick ooch noch nich.

Vors.: Nun Angeklagter, Sie werden doch nicht mehr in Abrede stellen wollen, daß Sie den Zeugen betrogen haben.

Angekl.: In erster Reihe muß ich bemerken, daß der Zeuge bei der Sitzung bekneipt war und nicht einen Moment still halten konnte, und dann muß sich sein Aeußeres in der langen Zwischenzeit sehr zuseinen Gunsten verändert haben und dann ist es noch nicht erwiesen, ob der gegenwärtige volltärtige Zustand und die vollzähligen Haare auf dem Haupte des Zeugen echt sind, ich bestreite das, wenn ich den Mann mir heute ansehe und zurück denke, wie er damals erschien.

Vors.: Ich möchte diesen unnützen Auseinandersetzungen Abbruch thun. Herr Zeuge, liegt Ihnen denn soviel daran, daß der Angeklagte bestraft wird? Sie wissen, der Mann ist nicht recht richtig im Oberstübchen.

Zeuge: Det weeß ick, aber so wat — nee, det durfte nich kommen.

Angekl.: Die verfluchte Verrücktheit. Ich glaube schon bald selbst daran, daß ich nicht mehr bis fünf zählen kann.

Der Staatsanwalt beantragte auf Grund der vorliegenden ärztlichen Gutachten die Freisprechung, da er den Eindruck gewonnen, daß der Angeklagte thatsächlich geistig nicht für seine Thaten einstehen kann. Der Gerichtshof schloß sich dem Antrage an, und der freigesprochene Angeklagte schied mit den Worten: „Endlich einmal Gerechtigkeit."

Zwei lumpige Brettchen.

Also Sie bekennen sich schuldig, Angeklagter, am Morgen des 12. April die Holzverschaalung in der Haftzelle der Polizeiwache vorsätzlich beschädigt zu haben? so redete der Vorsitzende des Schöffengerichts zu Breslau den Zimmergesellen Eduard T., einen ehrwürdig aus seinem üppigen Bartgestrüpp hervorschauenden Mann, an, der es sich auf der Anklagebank wie zu längerem Verweilen bequem gemacht hatte und sich nun mit großer Umständlichkeit erhob und in Positur setzte.

Angekl.: Nu ja, wenn Se's hier so heeßen thun, da wird's schon stimmen. Weggebrochen hab' ich die beeden Bretel, das kann ich ni leegnen.

Vors.: Wie kamen Sie denn aber dazu?

Angekl.: Ja, sehn Se, das is halt, wenn ma, daß ma, und ma mechte was sehen, und ma kann ni, da tutt ma sich halt Luft machen, wie's eben geht.

Vors.: Das ist etwas sehr dunkel ausgedrückt. Erzählen Sie mal kurz den Sachverhalt im Zusammenhange. Holen Sie aber nicht zu weit aus. Sie wurden am Abend des 11. April verhaftet, weil Sie auf der Straße Krakehl angefangen hatten; man brachte Sie, da Sie sich höchst renitent betrugen und bezüglich Ihrer Personalien nichts aus Ihnen herauszubringen war, in die Haftzelle, wo Sie Ihren Rausch ausschliefen. Nun fangen Sie an; was geschah da weiter?

Angekl.: Nu ja, Herr Gerichtshof, das weeß ich Ihn halt eegentlich selber ni.

Vors.: Sie werden doch wissen, was Sie in der Zelle gemacht haben.

Angekl.: Nu nee, so recht weeß ich's ni. Ich hatt' am zweeten Feiertage ordtlich eenen gehoben, und da war mersch ganz drehnig im Oberstiebel. Unsereens will halt doch ooch emal sei Vergnügen haben, und wenn ma, daß ma sich nie emal am Feiertage sollte eenen koosen dürfen — —

Vors.: Das verwehrt Ihnen ja Niemand; nur dürfen Sie im Rausch keinen Unfug machen.

Angekl.: Wenn ma ock das immer so scheen wissen thäte, was ma macht, wenn ma sich eenen ufgehuckt hat.

Vors.: Na, machen wir's kurz. Was Sie des Nachts in der Zelle gethan haben, und was um Sie her vorgegangen ist, behaupten Sie also nicht mehr zu wissen. Wie war's denn aber am Morgen, als Sie aufwachten?

Angekl.: (seufzend) Ach, da warsch Ihn beese, Herr Gerichtshof. Erscht war mersch, als wenn ich, und ich hätt'e verrost'tes Riedeisen im Schlunge sitzen, und wie ich de Oogen wullte ufmachen, damit daß ich sehen könnte, wo ich wäre, da klebten se feste, als wenn se, und 's hätt' mer'sche eener verkleistert und verpicht. Na, und da half ich e brinkel mit e Fingern nach, und wie ich se ufkriegte, da sahg ich erscht, wo ich war. Ach Jeemersch jeemersch ne nee, se hatten mich halt schonn wieder emal eigesperrt! (reibt sich seufzend und jammernd die Glatze.)

Vors.: Kommen Sie endlich zur Sache. An der Schilderung Ihres Katzenjammers liegt uns durchaus nichts. Was thaten Sie, als Sie Ihrer Sinne wieder mächtig waren?

Angekl.: Da nahm ich mer e Wasserkrug und trunk'n glei zur Hälfte leer, e so en Durscht hatt' ich Ihn.

Vors.: Schön, und was weiter?

Angekl.: Hernachen saß ich eene lange Weile ganz stille und klaubt' mer meine Gedanken zusammen, aber es ging ni.

Vors.: Und dann?

Angekl.: Dann, nu ja, dann fung ich halt an, Langeweile zu kriegen, und da wullt' ich e bissel zum Fenster nausgucken.

Vors.: Aha, nun kommts endlich. Was thaten Sie also?

Angekl.: Ich that mer halt een Schemmel ans Fenster ricken, aber ich kunnte doch ni ufklangen, denn da waren e so e paar Schwerenothsbrettel vorgenagelt; die hab ich halt abgebrochen. Wenn ma halt gar nie weeß, warum ma drinne sitzen tutt, da will ma doch wenigstens wissen, wie's draußen aussieht.

Vors.: Sie haben einen Schaden von sechs Mark verursacht.

Angekl.: Nu warum ock ni gar! Ich bin doch selber Zimmermann und weeß, was ene Sache kosten tutt. Keene sechzig Pfennige waren Ihn die beeden morschen Bretel werth, wo sullen ock da zwee Thaler herkommen.

Vors.: Die Reparatur hat in der That laut Rechnung so viel gekostet.

Angekl.: Nu da schlätts dreizehn: Dan han sich die Herrn gult besch . . . . . lussen.

Das Urtheil gegen den Angeklagten lautete wegen Sachbeschädigung auf zwei Wochen Gefängniß, was ihn zu dem Schlußwort veranlaßte: „Eene Wuche fer ee sulches Bretel? Nee, das is zu reechlich, das nehm' ich ni an."

Der vergrabene Schatz.

Gewöhnlich ist es das starke Geschlecht, das sich zu schweren Diebstählen entschließt; die verehelichte Fabrikarbeiterin Anna Benke geb. Lange aus Bennsdorf bei Kirbisdorf macht davon eine Ausnahme. Vor ihrer Verheirathung, die im September v. J. vor sich ging, zählte sie zu den ehrlichsten Dienstboten, welche die Gutsbesitzer S. und Kr. in Bennsdorf hatten. Aber nachher gerieth sie auf die schiefe Ebene; der Arbeitsverdienst ihres Mannes wird auch nicht weit her gewesen sein und etwas Gutes ißt Jeder gern. Sie war auch der Ansicht: Der sicherste Weg zum Herzen des Mannes führt durch den Magen, aber bemühte sich vergebens, mit dem Kostgelde diesen Weg einzuschlagen. Da endlich kam ihr ein Gedanke; ihre früheren Dienstherren hatten eine Masse Federvieh; da kam es gewiß nicht darauf an, wenn sich einmal „eins auf der Weide verlief." Das erste Mal schlich sie sich ins Gehöft S.'s und stahl eine fette Gans. Der Appetit kommt mit dem Essen. Ihrem Manne schmeckte offenbar der saftige Braten, bei dem seine Ehehälfte ihre fast verlernte Kochkunst wieder einmal zeigen konnte. Einige Wochen später stattete sie dem Hühnerhofe Kr.'s einen Besuch ab, stahl hier zwei Hühner und im Oktober noch einmal bei S. zwei Gänse. Noch einmal traute sie sich nicht, Geflügel zu stehlen; es langte auch immer nur auf ein paar Mittagessen und da dachte sie deshalb an eine größere Unternehmung. Kr. ist zugleich Gemeinde-Steuererheber, hatte deshalb immer viel Geld bei sich und die Benke wußte außerdem, daß er für Rüben einen größeren Posten Geld eingenommen, das er in einer Eisenkassette unter seinem Bette aufbewahrte. Am 16. Dezember, gegen 6 Uhr Abends, schlich sie sich in die ihr bekannten Räume ein und konnte sich auch wirklich mit dem ca. 60 Pfund schweren Kasten unbemerkt entfernen. Am nächsten Morgen, als es noch dunkel war, ging sie mit ihrer Beute von ihrer Wohnung aus aufs Feld und erbrach den Kasten. Ihre Bemühungen wurden belohnt; sie fand 2323,23 Mark in Baar, außerdem drei Sparkassenbücher mit Eintragungen von 9000 Mark, 150 und 10 Mark. Die Bücher, das wußte sie, waren gefährlich, sie warf dieselben deshalb wieder in den Kasten und dann diesen in den Geiselbach, in dem er er am 20. Dezember vom Dorfpastor gefunden wurde. Das Baargeld vergrub die Diebin in einer Blechbüchse in der Nähe ihres Gartens. Natürlich machte die Geschichte ungeheure Aufregung im Orte und Unschuldige kamen in Verdacht, denn kein Mensch dachte doch, daß eine Frau einen solchen durchtriebenen Diebstahl ausgeführt. Doch der Krug geht zum Wasser, bis er bricht. Ein in der Nähe der Benke wohnender Gutsbesitzer wurde schließlich auf die Benke, die sehr oft zu ihrer Schatzgrube ging und sich frischen Vorrath holte, aufmerksam. Er ging ihr einmal nach und fand den Schatz. Jetzt hatte das gute Leben ein Ende. Frau Benke mußte diesem Beweis gegenüber ihre Schuld einräumen; darauf beantragte der Staatsanwalt 4 Jahre Zuchthaus. Der Gerichtshof ließ aber noch einmal Milde walten, zumal kein großer Schaden erwachsen, indem die Sparkassenbücher und der größte Theil des Geldes sich noch vorfanden, er erkannte auf 2 Jahre Gefängniß.